

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Ilmenau (Grünanlagensatzung)**

**vom 7. Mai 2021**

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 25. März 2021 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Ilmenau (Grünanlagensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Ilmenau im Eigentum befindlichen/bewirtschafteten und öffentlich gewidmeten Grünflächen. Dazu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Parks, Spielplätze, Bolzplätze, alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wasseranlagen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) Zu den Grünanlagen gehören, unbeschadet schon bestehender Regelungen, öffentlich gewidmete Grünflächen
  - a) im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badestellen, Kindergärten und -krippen,
  - b) die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.
- (3) Grünanlagen innerhalb Kleingartenanlagen werden von dieser Satzung nicht erfasst.
- (4) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes (1) sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmale, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u. a.;
  - b) alle Gegenstände, die Personen zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe u. a.

### **§ 2**

#### **Recht auf Benutzung**

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 Absätze (1) und (2) nach Maßgabe dieser Satzung sowie der jeweiligen Nutzungsordnungen zu nutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen.

### § 3 Verhalten in Grünanlagen

Die Grünanlagen dienen als Ruhezone der Erholung und zum Teil der aktiven Freizeitgestaltung, wie zum Beispiel Spiel- und Bolzplätze. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume stehen daher unter besonderem Schutz vor Zerstörungen und schädlichen Einwirkungen jeglicher Art.

- (1) Wer Grünanlagen nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Wer Grünanlagen nutzt, hat sich so zu verhalten, dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (4) Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (5) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist es insbesondere untersagt,
  1. Gehölzpflanzungen oder Blumenbeete zu betreten, Pflanzen auszureißen oder Blumen oder Zweige abzupflücken oder Erde und Sand zu entnehmen;
  2. Abfälle (Papier, Zigarettenkippen, Getränkedosen, Werbematerial, Obstreste u.a.) und Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder zurückzulassen (insbesondere Hundekot);
  3. Aushub wie Sand, Erde und ähnliche Materialien auf Grünflächen ohne Genehmigung abzulagern;
  4. mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese abzustellen;
  5. Tiere, insbesondere Hunde, außer auf besonders gekennzeichneten Anlagenteilen, weder unangeleint noch unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen oder auf Spielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen;
  6. in Gewässern oder Brunnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder abgelassene Wasseranlagen zu betreten;
  7. Straßenlaternen, Schaltkästen, Denkmale, Einfriedungen, Bäume, Bänke, Abfallbehälter, Hinweisschilder und sonstige Gegenstände zu entfernen, zu verstellen oder zweckwidrig zu verwenden, zu beschriften, zu bemalen, Plakate oder Aufkleber anzubringen oder in sonstiger Art und Weise zu beschädigen bzw. zu verunstalten;

8. Abfallbehälter über den Gemeingebrauch zu benutzen, z.B. zur Entsorgung von Haus- oder Gewerbemüll;
9. Gegenstände (z.B. Werbeanlagen) zu errichten;
10. im Bereich der Kronentraufe von Bäumen und Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern zu Grillen;
11. Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen zu beseitigen;
12. Sport auszuüben, insbesondere Ballspielen und Rodeln auf allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können oder eine Beschädigung der Flächen erfolgt;
13. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen und Flugmodellen, wie Drohnen.

#### **§ 4**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

#### **§ 5**

#### **Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- (2) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Der Antrag zur besonderen Benutzung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich bei der Stadt Ilmenau, Sport- und Betriebsamt, Weimarer Straße 74 in 98693 Ilmenau zu stellen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in welchem alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen sind.
- (5) Soweit ein Aufgraben der Grünanlage erforderlich ist, haben sich der oder die Erlaubnisnehmer vor Beginn der Grabungen über vorhandene Einrichtungen, insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen, zu erkundigen und sich mit dem Träger dieser Einrichtungen abzustimmen. Der oder die Erlaubnisnehmer haben nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wieder herzustellen.

- (6) Firmen, die auf Vertragsbasis Pflege- und Unterhaltungsarbeiten in Grünflächen durchführen, haben die Pflegevorschriften der Stadtverwaltung einzuhalten.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z.B. Thüringer Naturschutzgesetz, städtische Baumschutzsatzung) bleiben unberührt.
- (8) Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Entgeltordnung zur Sondernutzung öffentlicher Grünflächen der Stadt Ilmenau, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage), geregelt.

## **§ 6 Benutzungssperre**

- (1) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Wegen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen oder auf den Spielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann das Betreten bestimmter Grünanlagen für einen festgelegten Zeitraum untersagt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Absatz (2) die Spielplätze und Spieleinrichtungen nicht zweckbestimmt benutzt;
  2. § 3 Absatz (1) bei der Nutzung der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
  3. § 3 Absatz (2) bei der Nutzung der Grünanlagen ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
  4. § 3 Absatz (5) Nr. 1 Gehölzpflanzungen oder Blumenbeete betritt, Pflanzen ausreißt oder Blumen oder Zweige abpflückt oder Erde oder Sand entnimmt;
  5. § 3 Absatz (5) Nr. 2 Abfälle (Papier, Zigarettenkippen, Getränkedosen, Werbematerial, Obstreste u.a.) und Gegenstände aller Art wegwirft oder zurücklässt (insbesondere Hundekot);
  6. § 3 Absatz (5) Nr. 3 Aushub wie Sand, Erde oder ähnliche Materialien auf Grünflächen ohne Genehmigung ablagert;
  7. § 3 Absatz (5) Nr. 4 mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen Krankenfahrsitze, fährt oder diese abstellt;
  8. § 3 Absatz (5) Nr. 5 Tiere, insbesondere Hunde, außer auf besonders gekennzeichneten Anlagenteilen, unangeleint bzw. unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
  9. § 3 Absatz (5) Nr. 6 in Gewässern oder Brunnen badet oder Hunde baden lässt oder abgelassene Wasseranlagen betritt;
  10. § 3 Absatz (5) Nr. 7 Straßenlaternen, Schaltkästen, Denkmale, Einfriedungen, Bäume, Bänke, Abfallbehälter, Hinweisschilder und sonstige Gegenstände entfernt, verstellt oder zweckwidrig verwendet, beschriftet, bemalt, Plakate oder Aufkleber anbringt oder in sonstiger Art und Weise beschädigt bzw. verunstaltet;

11. § 3 Absatz (5) Nr. 8 Abfallbehälter über den Gemeingebrauch benutzt, z.B. zur Entsorgung von Haus- und Gewerbemüll;
12. § 3 Absatz (5) Nr. 9 Gegenstände (z.B. Werbeanlagen) errichtet;
13. § 3 Absatz (5) Nr. 10 im Bereich der Kronentraufe von Bäumen und Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern grillt;
14. § 3 Absatz (5) Nr. 11 Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen beseitigt;
15. § 3 Absatz (5) Nr. 12 auf allgemein benutzbaren Flächen Sport ausübt (insbesondere Ballspielen und Rodeln) und dabei andere Benutzer gefährdet oder belästigt oder die Flächen beschädigt;
16. § 3 Absatz (5) Nr. 13 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (Ausnahme sind kinderübliche Spielgeräte) benutzt sowie Luftfahrzeuge und Flugmodelle (wie Drohnen) betreibt;
17. § 4 wer seiner Beseitigungspflicht bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich nicht nachkommt;
18. § 5 Absätze (1) bis (4) i.V.m. § 2 ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung die Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus benutzt, Benutzungen nicht rechtzeitig anzeigt oder gegen Bedingungen der Auflagen verstößt;
19. § 5 Absatz (5) ohne Genehmigung eine Aufgrabung durchführt oder nach Beendigung der Maßnahme nicht unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherstellt;
20. § 5 Absatz (6) Pflegevorschriften der Stadtverwaltung nicht einhält;
21. § 6 Absatz (1) Grünanlagen oder Teilflächen trotz Benutzungssperre betritt;

22. § 7 den zuständigen städtischen Dienststellen und dem Aufsichtspersonal nicht Folge leistet;
23. § 8 dem Platzverweis bzw. Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ThürKO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Ilmenau.

### **§ 10 Zwangsmittel**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichtenden oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Ilmenau (Grünanlagensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Ilmenau (Grünanlagensatzung) vom 2. Dezember 1996 sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Ilmenau (Grünanlagensatzung) vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 7. Mai 2021

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

**Entgeltordnung**  
**zur**  
**Sondernutzung öffentlicher Grünflächen der Stadt Ilmenau**

Die nachfolgende Entgeltordnung regelt die von der Stadt Ilmenau für die Durchführung von Veranstaltungen freigegebenen öffentlichen Grünanlagen sowie die für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte (außer Sportanlagen) auf der Grundlage der gültigen Grünanlagensatzung, § 5 - Besondere Benutzung.

**§ 1**  
**Sondernutzung**

Eine besondere Nutzung von Grünflächen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn z.B. ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Belastung der Fläche durch den Einzelfall vertretbar ist. Die Benutzung bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung Ilmenau gemäß § 5 der Grünanlagensatzung.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für öffentliche städtische Grünflächen, die zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 freigegeben werden können.

**§ 3**  
**Entgeltregelung**

Für die Sondernutzung städtischer Grünflächen werden Entgelte für folgende Nutzungsarten erhoben:

1. Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen
2. Nutzung für private Veranstaltungen

Das Entgelt wird je angefangene m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Grundfläche und je Tag der Dauer der eingeräumten Nutzungserlaubnis erhoben.

<b>Nutzung</b>	<b>Bemessungszeit</b>	<b>Entgelt</b>
Veranstaltung zur kommerziellen Nutzung in städtischen Grünflächen	täglich je angefangene 24 Stunden	0,14 €/m <sup>2</sup>
Veranstaltung zur privaten Nutzung in städtischen Grünflächen	täglich je angefangene 24 Stunden	0,07 €/m <sup>2</sup>



**§ 4**  
**Entgeltbefreiung**

Entgelte werden nicht erhoben für Sondernutzungen,

- a) die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und keinen kommerziellen Charakter besitzen;
- b) nach pflichtgemäßen Ermessen des Oberbürgermeisters, wenn Sondernutzungen im besonderem Maße im öffentlichen Interesse liegen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.